

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Stadtwerke Güstrow GmbH

gültig ab: 01. Jan 2020



Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	18,53	4,30	102,29	0,95	17,05	0,95
Umspannung MS/NS	MS/NS	25,68	4,64	95,62	1,84	15,94	1,84
Niederspannung	NS	39,77	5,78	98,90	3,41	16,48	3,41

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag von 1,76 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	46,34	55,60	64,87
Umspannung MS/NS	MS/NS	64,21	77,05	89,89
Niederspannung	NS	99,43	119,32	139,20

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	27,50	7,58
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,20
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	4,35
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	0,00	2,20

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10%. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung		MSB
MSB incl. monatlicher Messung		Euro/a
MS-Lastprofil		491,36
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz		186,19
NS-Lastprofil		323,16
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz		18,00

Kunden ohne Leistungsmessung		MSB
MSB incl. jährlicher Messung		Euro/a
Eintarifzähler		8,19
Zweitarifzähler		14,81
intelligenter Zähler ET		48,48
Zusatzmessung	Euro/Messung	3,24

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzrichtungen

MSB	MSB
	Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	18,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

mit Leistungsmessung		Mietpreis
Zählermiete		Euro/a
MS-Lastprofil		329,36
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz		186,19
NS-Lastprofil		161,16
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz		18,00

ohne Leistungsmessung		Mietpreis
Zählermiete		Euro/a
Eintarifzähler		4,95
Zweitarifzähler		11,57
intelligenter Zähler ET		45,24

Zusatzrichtungen

Zählermiete	Mietpreis
	Euro/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	18,00
Funk-Modem (z.B. GSM)	60,00

Netzulagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,59
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

on 10 %.